



## **Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen**

Antrag von Alois Gössi zur 2. Lesung  
vom 3. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellt Kantonsrat Alois Gössi, Baar, zur 2. Lesung der Änderung des Rechtsstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen folgenden Antrag:

### Personalgesetz

#### § 27 Abs. 1:

Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.

Mit der in der ersten Lesung beschlossenen Regelung haben Richterinnen und Richter, gleich wie die Regierungsräte, eine Abgangsentschädigung von 6 Monatsgehältern zu Gute. Es gelten die gleichen Einschränkungen wie bei den Regierungsräten: so entfällt diese beispielsweise beim Bezug einer Pensionskassenrente oder wird gekürzt bei einem entsprechenden Ersatz-einkommen. Bis anhin erhielten Richterinnen und Richter nur eine Abgangsentschädigung, wenn sie gegen ihren Willen nicht wieder gewählt wurden.

Die Stawiko begründete diese neue Fassung mit der Abgangsentschädigung bei den Richterinnen und Richtern, dass sie eine einheitliche, administrativ und rechtlich einfach umsetzbare Lösung, die für alle vom Volk gewählten Behördenmitglieder angewendet werden soll, möchte, also sowohl für die Regierungsräte wie auch für die Richterinnen und Richter. So würden die Richterinnen und Richter neu in einigen Fällen eine Abgangsentschädigung erhalten, wo bis jetzt nichts ausgerichtet wurde.

Ich beantrage, dass weiterhin wie heute nur eine Abgangsentschädigung bei den Richterinnen und Richtern ausbezahlt wird, wenn sie gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden. Die Stawiko erwähnte in ihrem Bericht Folgendes: „Die Richter sind bei der Ausübung ihres Amtes immer sehr nahe mit der juristischen Materie verbunden und es sollte deshalb ein Umstieg in einen anderen juristischen Beruf nicht mit allzu grossen Schwierigkeiten verbunden sein.“

Nachfolgende Aufstellung gibt Auskunft darüber, wie gross die Abgangsentschädigungen bei den Richterinnen und Richtern ausgefallen wären, wäre die in der 1. Lesung beschlossene Regelung schon seit dem Beginn der Legislatur 2003 in Kraft gewesen:

Richter/innen (ohne nebenamtliche)	Grund	Abgangsent- schädigung aktuelle Ge- setzgebung	Abgangsent- schädigung Regelung 1.Lesung Personalgesetz	damalige Abgangsent- schädigung (durchsch. Gehalt KG/SG/OG/ VG) für 6 Monate, <b>wenn neue Regelung schon gegolten hätte</b>	
Alex Staub	Rücktritt Obergericht per 31.03.2004	Nein	Ja	Fr. 116'000 (gerundet, ohne Be- rücksichtigung einer allfälligen Rückerstat- tung)	Wahl Bundesstrafge- richtspräsident
Klaus Weber	Rücktritt Obergericht per 31.12.2011	Nein	Nein		Vorzeitige Pensionierung
Iris Studer	Rücktritt Obergericht per 30.04.2015	Nein	Nein		Vorzeitige Pensionierung
Christine Arndt	Rücktritt Kantonsgericht per 31.01.2014	Nein	Ja	Fr. 99'000 (gerundet, ohne Be- rücksichtigung einer allfälligen Rückerstat- tung)	Selbstständigkeit
Michael Beglinger	Rücktritt Kantonsgericht per 15.11.2014	Nein	Spezielle Regelung		Spezielle Vereinbarung
Urs Flury	Rücktritt Strafgericht per 31.03.2004	Nein	Nein		Pensionierung
Mario Bernasconi	Rücktritt Strafgericht per 30.04.2004	Nein	Nein		Vorzeitige Pensionierung
Albert Dormann	Rücktritt Verwaltungsgericht per 30.06.2003	Nein	Nein		Vorzeitige Pensionierung
Peter Bellwald	Rücktritt Verwaltungsgericht per 31.10.2016	Nein	Nein		Pensionierung